



Merkblatt 5

Veränderungsanzeige gemäß § 50 IfSG

Bitte lesen Sie diese Information sehr sorgfältig durch und reichen Sie bei uns folgende Unterlagen ein:

1. Eine persönlich unterschriebene Anzeige, die Angaben enthält zu
 - Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname der bzw. des Anzeigenden, (ggf. akademischer Titel) und ggf. der Erlaubnisinhaberin bzw. des Erlaubnisinhabers nach § 44 IfSG für die am Standort durchgeführten Tätigkeiten mit Krankheitserregern
 - Anschrift der Räumlichkeiten, in denen bislang die Tätigkeiten mit Krankheitserregern durchgeführt wurden
 - Datum des Tages, an dem die gemeldete Änderung eintreten wird
 - Konkrete Angaben zu und über die Art der anzuzeigenden Veränderungen
 - Angabe der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners, sofern durch die Beauftragung Dritter (z.B. Landesuntersuchungsamt) Kosten entstehen
2. Sofern sich die Änderungen auf die Abfallentsorgung beziehen, benötigen wir Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Entsorgungsmaßnahmen ersichtlich sind. Wenn die infektiösen Abfälle nicht in Ihrer Einrichtung autoklaviert werden, auch Nachweise, die den Entsorger betreffen (z.B. Vertragliche Vereinbarung, gültiger Entsorgungsnachweis, EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten Straße)
3. Sofern sich die Änderungen auf die Räumlichkeiten beziehen, benötigen wir Unterlagen (z. B. auch Baupläne, ggf. Baugenehmigungsunterlagen, Zertifizierungsnachweise, Herstellungserlaubnisse nach § 13 AMG; Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht), aus denen die Beschaffenheit und die Geeignetheit von Räumen und Einrichtungen für die geplanten Arbeiten hervorgeht.
4. Sofern sich die Änderungen auf die Erlaubnisinhaberin bzw. den Erlaubnisinhaber nach § 44 IfSG beziehen, ist deren bzw. dessen Erlaubnisbescheid in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

Hinweis: Sollte sich ergeben, dass weitere Unterlagen benötigt werden, erhalten Sie entsprechende Nachricht.